

**Gebührentarif zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung  
von Gebühren für Bauleitplanung, Straßenbau und  
Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 01.05.1999  
Stand: 01.04.2005**

**1 Ingenieurleistungen im Auftrag der kreisangehörigen  
Städte und Gemeinden**

- a) Ausarbeitung von Bauleitplänen und
- b) Straßenbau

Die Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen werden nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 und 35 bis 42 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren für die Planung und Bauausführung im Rahmen des Straßenbaus werden ebenfalls nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

Auf die hiernach ermittelten Honorarsätze wird ein Nachlass von 10 v. H. gewährt.

Die Nebenkosten nach § 7 HOAI werden pauschal mit 3 v. H. des Honorars abgerechnet.

Bei Abschluss eines Ingenieurvertrages i. S. d. § 4 HOAI sind Art und Umfang sowie Honorierung vor Beginn der Arbeiten festzulegen.

Dabei kann einvernehmlich abweichend von § 3 Abs. 3 der Satzung auch die Fälligkeit von Abschlagszahlungen vereinbart werden.

**2 Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der  
Ortsdurchfahrten**

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H  
der nach Ziffern 2.1 bis 2.4 des folgenden Tarifs festzusetzenden 25,00 €  
Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von  
erhoben.

Dieser Mindestbetrag wird ebenfalls bei der Entscheidung über eine gebührenfreie Sondernutzung erhoben.

Endet oder beginnt die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist jeder Monat mit 1/12 zu berechnen.

- 2.1 Zufahrten und Zugänge an Kreisstraßen, die unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen
- 2.11 von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken
  - ohne Bebauung einmalig  
25,00 €
  - mit Bebauung einmalig  
50,00 €
- 2.12 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit einmalig  
50,00 €

2.13	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriegewerken, Lagerplätzen, Kies-, Lehmgruben, Campingplätzen, Handwerks-, Gewerbebetrieben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Baumschulen, je nach Art und Intensität der Nutzung	50,00 € bis 500,00 € jährlich
2.2	Kreuzungen	
2.21	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je nach Durchmesser und Intensität der Nutzung	
	auf Dauer	50,00 € bis 250,00 € jährlich
	vorübergehend	25,00 € bis 50,00 € monatlich
2.22	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.221	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung	
	auf Dauer	50,00 € bis 250,00 € jährlich
	vorübergehend	25,00 € bis 50,00 € monatlich
2.222	höhenfrei	
	auf Dauer	50,00 € jährlich
	vorübergehend	5,00 € monatlich

2.23	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte u. dgl. auf Dauer	50,00 € bis 250,00 € jährlich
	vorübergehend	25,00 € monatlich
2.24	Über- und Unterführungen privater Wege, Rohrleitungsbrücken	100,00 € bis 250,00 € jährlich
2.3	Längsverlegungen	
2.31	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangener Meter	0,50 € jährlich
2.32	Gleise je angefangener Meter außer der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	0,50 € jährlich
2.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
2.41	Schilder (einschl. Pfosten)	
2.411	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze sowie sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) auf Dauer	einmalig 25,00 €
2.412	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer	einmalig 50,00 €
<b>3</b>	<b>Mitbenutzung der Kreisstraßen durch öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsträger</b>	
	Für die Genehmigung einer Straßenmitbenutzung durch öffentliche Ver- bzw. Entsorgungsträger wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von  erhoben.	einmalig 100,00 €